

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 52

Rubrik: Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

außerordentlich angewachsen; neue Zweckbestimmungen der Gebäude verlangen neue Lösungen, und die Fortschritte der Technik bedingen ständige Wandlungen. In gleichem Maße steigerten sich die Anforderungen an den Ausführenden. Die Arbeitsverhältnisse wurden schwieriger, ungelöste Fragen drängten sich Baumeister und Bauhandwerkern auf. Mit andern Worten: beide Gebiete füllen heute für sich ein Arbeitsleben aus und fordern eine ganze Kraft.

Die Trennung der Arbeit des Architekten von derjenigen des Unternehmers liegt somit in der Natur der Sache, jeder Verstoß gegen die Regel, jedes Anmaß einer unberufenen Tätigkeit rächt sich. Der Beweis hierfür liegt offen vor uns, er begegnet uns als abschreckendes Beispiel in Städten und Dörfern, in Wohn- und Industriequartieren. Er begegnet uns überall, wo Unkenntnis oder schlechter Wille dem Unternehmer Aufgaben überlassen, zu denen er mangels künstlerischer Ausbildung und Erfahrung nicht befähigt ist, wo er neben seiner erlernten beruflichen Arbeit auch schöpferische leisten soll. So entstanden jene beleidigenden Miethäuser, die mit überladener Aufmachung falschen Schein vortäuschen, jene nüchternen Industriebauten, die vor lauter Zweckmäßigkeit auf die einfachsten Gesetze der Verhältnisse verzichten, so wurden ländliche Wohnhäuser und Dorfkirchen mit dem Formenreichtum städtischer Gebäude überladen. Groß ist auch die Zahl der Gebäude, die als solche wohl schön und zweckmäßig, aber der Umgebung nicht angepaßt sind und die deshalb als störende Fremdkörper wirken. Fast in allen Fällen sind diese Bausünden darauf zurückzuführen, daß die Lösung der Bauaufgaben nicht einem tüchtigen Architekten, sondern unberufenen übertragen wurde.

Und doch ist die Beseitigung dieser Bausünden leicht, der richtige Weg naheliegend. Er heißt Trennung der Arbeit, Architekt und Unternehmer jeder auf seinem Platz!

Wenn es sich darum handelt, einen Bebauungsplan zu entwerfen, zu raten, wie ein Haus auf einen Platz zu stellen sei, die Grundriszeinteilung zweckmäßig zu lösen, die innere Zweckbestimmung in den Fassaden zum Ausdruck zu bringen, den Garten dem Haus und dem Gelände anzupassen, die Kostenberechnungen aufzustellen, dann ist ein befähigter Architekt mit diesen Aufgaben zu betrauen. Seine Tätigkeit geht aber noch weiter; er ist der Berater und Vertrauensmann des Bauherrn, ihm liegt ob, mit dem Baugeld hauszuhalten, den Bauherrn vor un zweckmäßigen Ausgaben und Überforderungen zu schützen, mit den einfachsten Mitteln das Beste zu erreichen. Wie anders sollte sich der Bauherr vor Schädigungen bewahren, als durch die Mitwirkung eines an der Ausführung und am Unternehmergewinn nicht interessierten Sachmannes?

Die Ausführung des Bauwerks aber bleibt Unternehmer und Bauhandwerkern vorbehalten; sie sollen ihre ganze Kraft der Ausführung widmen und alles daran setzen, die Arbeiten fachgemäß durchzuführen.

Nun hört man etwa den Einwand: Die Arbeit des Architekten kostet Geld. Gewiß, aber auch der Unternehmer könnte die Pläne und Berechnungen nicht umsonst liefern, auch er muß seine Angestellten bezahlen und seine Unkosten verrechnen. Das angeblich geschenkte Honorar muß unter allen Umständen vom Bauherrn getragen werden, wenn auch unter anderem Namen. Der Fall läßt sich durch viele Beispiele belegen.

Andererseits ist der Bauherr gegen allfällige Überforderungen durch den Architekten geschützt. Eine allgemein gültige, auch von den Behörden anerkannte Norm bestimmt die Entschädigung, die der Architekt für seine Arbeit zu fordern berechtigt ist; daneben verbietet sie den Mitgliedern des schweizerischen Ingenieur- und

Architekten-Bereins, außer der Honorierung durch den Bauherrn irgendwelche Beträge durch Lieferanten und Unternehmer anzunehmen. Diese Norm ist jedem Bauherrn zugänglich; ihre Ansätze sind nach Umfang und Bedeutung aller in Betracht kommenden Bauaufgaben abgestuft, so daß es sich auch bei scheinbar geringfügigen Bauvorhaben und Baufragen rechtfertigt, den Architekten zu Rate zu ziehen. Die Aufgabe wird sich bei richtiger Wahl des Architekten stets lohnen.

Voraussetzung ist allerdings die Übertragung an einen erfahrenen, den Titel zu recht führenden Architekten; denn auch hier gibt es leider Unberufene, die ein falsches Schild aushängen. Als Wegweiser dient die Zugehörigkeit zum schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (S. J. A.).

Mögen obige Ausführungen dazu beitragen, allen, die mit Baufragen zu tun haben, den richtigen Weg zu weisen und Übelstände im Baugewerbe zu beseitigen; damit wäre nicht nur Einzelnen, sondern einer gesunden baulichen Entwicklung und damit der Allgemeinheit gedient.

Verbandswesen.

Schweizer. Baumeisterverband. Am Sonntag tagte in Zürich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Cagianut (Zürich) die Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes. Neben der Erledigung interner Verbandsgeschäfte, der Bestätigung der bisherigen Zentralkommission und der Vornahme einiger Neuwahlen in den Zentralvorstand fand auch eine Aussprache über die wichtigsten Berufsfragen statt, wobei mitgeteilt wurde, daß mit den Maurern, Handlangern und Zimmerleuten zurzeit Verhandlungen über die Festsetzung der sommerlichen Arbeitsbedingungen schweben. Ferner wurden die durch die italienischen Behörden erschwerten Ausreisebedingungen für die italienischen Saisonarbeiter besprochen.

Die Bernische Vereinigung für Heimatschutz beteiligte sich im Jahre 1924 an der kantonal-bernerischen Gewerbeausstellung in Burgdorf mit der „Burevistestube“, sie führte eine Ausstellung für Friedhofskunst in Bern durch und begann die Aufnahme eines Heimatschutzfilms, der Leben und Treiben im Kanton Bern darstellen wird. Der Ertrag des „Bärndütsch“-Festes 1924 blieb infolge des durch die Witterung bedingten vorzeitigen Abbruchs hinter den Erwartungen zurück. Für die Durchführung ihres umfangreichen Programms wird die Vereinigung in den nächsten Jahren ein ähnliches Fest durchführen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht. (Aus der „Prättigauer Ztg.“). Die Brennholzpreise zeigen infolge des milden Winters und der Mehrzufuhr aus Sturmschäden eine leichte Bodekung. Der schweizerische Durchschnittspreis (Städte inbegriffen) pro Klafter beträgt für Tannenspalten 60 Fr., für Buchenspalten Fr. 86.60, für entrindetes Papierholz Fr. 67.80. Ein Preisrückgang ist zu erwarten.

Auf dem Rundholzmarkt stehen die Februarerlöse im Durchschnitt um 4–5 Fr. pro Festmeter unter den Preisen des letzten Jahres. Von den Laubhölzern

4671

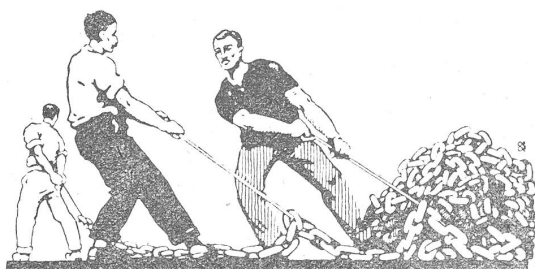


finden vor allem schöne Sägeeichen und Sägefichten guten Absatz bei erhöhten Preisen. Hingegen sind Schwelleneichen und geringere Eichenhölzer weniger begehrt. Auch Buchen finden ordentlichen Absatz zu befriedigenden Preisen. Ebenso bleiben die verschiedenen Spezialhölzer begehrt und gut bezahlt.

Verkehrswesen.

Frachtermäßigungen für die Mustermesse 1925 in Basel. Den Ausstellern der Messe ist von den Schweizerischen Bundesbahnen und den mit ihnen unter Schweizerische Transportanstalten vereinigten privaten Verkehrsunternehmungen wiederum die Vergünstigung des frachtfreien Rücktransportes der Messesgüter gewährt worden. Die Güter müssen innert 6 Wochen nach Schluß der Messe auf dem Wege des Hintransportes nach der ursprünglichen Aufgabestation an den Aussteller zurückgehen. Für Objekte, die ausnahmsweise nach der Messe verkauft werden können, kommt diese Begünstigung nicht in Betracht. Im besonderen ist noch darauf hinzuweisen, daß den Frachtbrieften, bezw. Transportscheinen, womit die Ausstellungsgegenstände zur Rückförderung gelangen, der Frachtbrief, mit welchem sie zur Ausstellung befördert wurden, bezw. das Doppel des Transportscheines für den Hintransport zur Messe und außerdem eine Bescheinigung der Messeleitung, daß das Gut ausgestellt war und unverkauft blieb, beizufügen ist.

Kollektivbeteiligung Liechtensteins an der Schweizer Mustermesse. (Mitget.) Außer den beiden von den Kantonskomitees Freiburg und Tessin organisierten kantonalen Kollektiv-Beteiligungen wird an der nächsten Messe das uns benachbarte und wirtschaftlich mit unserem Lande vereinte Fürstentum Liechtenstein durch eine Kollektivausstellung seiner Erzeugnisse vertreten sein. Die Zulassung zu unserer nationalen Messe erfolgte unter ausdrücklicher Zustimmung der eidgenössischen Behörden. Auf Einladung der Messeleitung hat die Liechtensteinische Wirtschaftskammer in Vaduz mit großer Bereitwilligkeit die Organisation der Beteiligung übernommen. Es werden folgende Erzeugnisse ausgestellt: Lederwaren, Tonwaren, elektrochemische Artikel, graphische Erzeugnisse, Marmor.



UNION AKTIENGESellschaft BIEL
Elektrisch geschweisste
KETTEN
für Industrie & Landwirtschaft

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGENG
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL
A.-G. DER VON MOOS'SCHEN EISENWERKE LUZERN
HESS & CO. PILGERSTEG RÜTI (ZÜRICH)

5987

Verschiedenes.

Zum Architekten bei der Eidgen. Oberpostdirektion wählte der Bundesrat Arnold Brenni von Bellinzona, gegenwärtig Architekt bei der Eidgenössischen Baudirektion.

Städteetag. Der diesjährige Schweizerische Städteetag wird am 29. und 30. August in Neuenburg stattfinden.

Möbelfabrik Horgen-Glarus. Die Generalversammlung war sehr stark besucht. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden gutgeheißen und gemäß dem Antrag des Verwaltungsrates beschlossen, für 1924 eine Dividende von 7% auszuschütten. Der derzeitige Beschäftigungsgrad ist befriedigend und stelle den Vollbetrieb für die nächsten Monate sicher. Von der im vergangenen Jahr ausbezahlten Lohnsumme von 839,000 Fr. entfallen 565,000 Fr. auf das Geschäft in Glarus. Als stellvertretender Rechnungsrevisor wurde in Ersetzung des verstorbenen Herrn Kantonsrat Egloff in Horgen gewählt Herr Hüni, Zürich.

Literatur.

Heimatschutz. Dem Niegelhaus im Stammheimertal gilt das Märzheft des Heimatschutz. Paul von Moos widmet den Fachwerkbauten im Norden des Kantons Zürich nicht nur eine Reihe fein charakterisierender Zeichnungen, sondern auch einen gut fundierten Text. Man erhält einen Einblick in die Geschichte und die Bauart des Niegelhauses, das auch heute noch dem Landbewohner manche praktische Vorteile bietet. Der große malerische Wert der oft mit künstlerischem Geschick angeordneten, auch farbig reizvollen und daher durchaus erhaltenswerten Niegelhäuser ist jedem Freunde eines eigenartigen Heimatbildes bekannt. — In den Mitteilungen des Heftes finden wir u. a. Streiflichter auf Rechtsfragen in Heimatschutzdingen (Steinerbau und Kraftleitung durch den Kanton Baselland), Notizen über gesellschaftlichen Heimatschutz, über das Siechenhaus in Burgdorf, über den geplanten Trachten- und Volksliedertag bei Anlaß der Schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau zu Bern.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

152. Wer liefert gutes Ulmenrundholz, sowie Nußbaumhölzer in Dicken von 20–30 cm für Radnaben? Offerten mit Preisangaben an Fritz Ramseier, Wagnerei, Worblaufen b. Bern.

153. Wer liefert Stiel- und Holzwaren, sowie Heugabeln und Sensenwörbe? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre 153 an die Exped.

154. Wer hat abzugeben gebraucht 1 Wulstmaschine und 1 Rundmaschine, beide 1000 mm Nußlänge? Offerten unter Chiffre 154 an die Exped.

155. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene, vierseitige Hobelmaschine, mieltweise, mit Kaufrecht, abzugeben? Offerten unter Chiffre 155 an die Exped.

156. Wer erteilt Rat, wie ein dämpfiger Schweinefall, 4×7 m und 170 hoch, ausgedämpft werden kann? Wer gibt Anleitung für rationelle Dampfzüge? Offerten unter Chiffre 156 an die Exped.

157. Wer liefert Ritt, um eiserne Flanschenrohre von großem Durchmesser abzudichten? Das Dichtungsmittel muß gegen Hitze und Kälte, sowie Wasser beständig sein und innert kurzer Frist erhärten? Offerten unter Chiffre 157 an die Exped.